

**Satzung über die Heranziehung  
der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie  
des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle zur Durchführung von Aufgaben  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

vom 10.12.2015 (ABl. LK Celle 2016, S. 2)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Heranziehung kreisangehöriger Kommunen

- (1) Die Städte Celle und Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide, Wietze und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen und der Bezirksvorsteher des gemeindefreien Bezirks Lohheide (herangezogene Kommunen) werden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes herangezogen, soweit die Zuständigkeit des Landkreises Celle nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10.03.2004 in der zurzeit aktuellen Fassung gegeben wäre.
- (2) Die herangezogenen Kommunen führen die sich hieraus ergebenden Aufgaben im Namen des Landkreises Celle durch.

§ 2

Umfang der Heranziehung

- (1) Die herangezogenen Kommunen sind, mit Ausnahme der Krankenhilfeabrechnungen, zu allen Verfahrenshandlungen ermächtigt, wie sie sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der zurzeit gültigen Fassung ergeben.
- (2) Die herangezogenen Gemeinden führen eine Asylbewerberleistungsstatistik nach § 12 AsylbLG.

§ 3

Organisation

- (1) Die herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die herangezogenen Kommunen sind verpflichtet, bei der Auswahl der Mitarbeiter/innen § 6 SGB XII zu beachten und die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Weisungen im Sinne des § 5 dieser Satzung entsprechend sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung durchzuführen.

§ 4

Zusammenarbeit und Fortbildung

Der Landkreis Celle führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den herangezogenen Kommunen durch und gewährleistet eine angemessene fachliche Fortbildung.

§ 5

Prüfungs- und Weisungsrecht

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen, soweit das Land selbst davon keinen Gebrauch macht.
- (2) Der örtliche Träger behält sich das Recht vor, Einzelfälle an sich zu ziehen.
- (3) Der örtliche Träger behält sich die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben und die teilweise oder vollständige Rücknahme der Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Die Aufwendungen der herangezogenen Kommunen trägt der örtliche Träger. Aufwendungen sind die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzüglich der mit dieser Hilfe zusammenhängenden Erträge. Der Stadt Celle werden die Aufwendungen durch den örtlichen Träger erstattet. Die übrigen herangezogenen Kommunen buchen direkt in den Kreishaushalt, sodass ein separates Erstattungsverfahren nicht erforderlich ist.

- (2) Hat eine herangezogene Kommune eine Maßnahme auf Grund einer Weisung des örtlichen Trägers getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der örtliche Träger alle notwendigen Kosten, die der herangezogenen Kommune bei der Ausführung der Weisung entstanden sind. In Fällen fehlerhaften Entscheidungen ohne Weisung des örtlichen Trägers, in denen ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes die Korrektur der Entscheidung erfolgreich geltend macht, erstattet der örtliche Träger die dafür entstehenden Kosten, soweit die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes notwendig war.
- (3) Der örtliche Träger hat gegenüber den herangezogenen Kommunen einen Erstattungsanspruch, soweit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu Unrecht geleistet oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung, einschließlich der Pflichten nach § 3, beruht. Die Beweislast liegt beim örtlichen Träger. Die herangezogenen Kommunen haben vorrangig Leistungen der Eigenschadenversicherung bzw. Regressansprüche gegen Mitarbeiter/ innen geltend zu machen.
- (4) Hat eine herangezogene Kommune im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens eine Sprachmittlerin/einen Sprachmittler hinzugezogen und beantragt diese/dieser bei der Kommune eine Vergütung, erstattet der örtliche Träger der Kommune auf Antrag die Kosten zur Entschädigung der Sprachmittlerin/des Sprachmittlers. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner zurzeit gültigen Fassung gilt dabei entsprechend.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wiswe  
Landrat